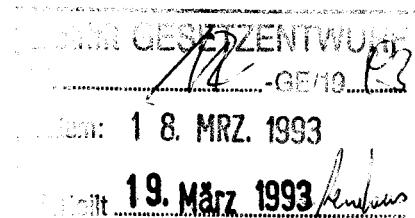


**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSSTIENST**

Zl. Verf- 389/2/1993



Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
 Tel.Nr.: 0463-536  
 Dw.: 30204

Bezug:

Am: 18. MRZ. 1993

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezahlt 19. März 1993 R. Sladko eh.

Betreff: Agrarverfahrensgesetz 1950; Änderung;  
 Stellungnahme

*R. Sladko eh.*

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Agrarverfahrensgesetz 1950, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 12. März 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Doberring*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V/VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 389/2/1993

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**  
Tel. Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Agrarverfahrensgesetz 1950;  
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 8. Feber 1993, GZ. 600.982/0-V/2/92, übermittelten Entwurf für eine Novelle zum Agrarverfahrensgesetz nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Der vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Agrarverfahrensgesetz 1950 sieht in seinem neugefaßten § 1 in Abs. 2 vor, daß im Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafverfahren vor den Agrarbehörden der 5. Abschnitt des II. Teiles des VStG gilt. Dieser für anwendbar erklärte 5. Abschnitt betrifft den Rechtsschutz durch Unabhängige Verwaltungssenate und umfaßt die §§ 51 (Berufung), 51a (Verfahrenshilfe), 51b (Berufungsvorentscheidung), 51c (Zusammensetzung des Unabhängigen Verwaltungssenates), 51d (Parteien,) 51e (öffentliche-mündliche Verhandlung), 51f, 51 g (Beweisaufnahme), 51h, 51i (Unmittelbarkeit des Verfahrens), 52 (Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten) und 52a.

Diese für Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafverfahren vor den Agrarbehörden ausdrücklich als anwendbar deklarierten Bestimmungen sehen allerdings das Recht des Beschuldigten zur Berufung an den Unabhängigen

Verwaltungssenat vor, in dessen Sprengel nach dem Ausspruch der Behörder erster Instanz die Tat begonnen wurde (§ 51 Abs.1). Zwischen den vorgeschlagenen Bestimmungen des §1 Abs. 2 und den rezipierten Regelungen des § 51 Abs. 2 VStG besteht demnach ein mit dem Mitteln der Interpretation nicht lösbarer Widerspruch, weil einerseits festgelegt wird, daß Teile des Verwaltungsstrafgesetzes in Verwaltungsstrafverfahren vor den Agrarbehörden anzuwenden sind, die anzuwendenden Bestimmungen aber ausdrücklich das Berufungsrecht an den Unabhängigen Verwaltungssenat vorsehen.

Im Hinblick darauf, daß Art. 129a Abs. 1 Ziff. 1 festlegt, daß die Unabhängigen Verwaltungssenate nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges – soferne ein solcher in Betracht kommt – die Zuständigkeit übertragen bekommen haben, in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, zu erkennen, ist allein schon auf Grund der verfassungsrechtlichen Regelungen die Zuständigkeit zur Entscheidung in Verwaltungsstrafverfahren nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges zwingend den Unabhängigen Verwaltungssenaten vorbehalten. Die gegenständlich vorgeschlagene Konzeption läßt demnach die Frage offen, ob in Verwaltungsstrafverfahren in Angelegenheiten der Bodenreform entgegen den sonstigen Verwaltungsstrafverfahren ein mehrgliedriger Instanzenzug eingerichtet werden soll. Darauf deutet etwa der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen auf der Seite 8 dritter Absatz hin, wonach von den "Landesagrarsenaten als Berufungsbehörden in Verwaltungsstrafsachen" die Rede ist, bzw. darauf hingewiesen wird, daß "die Verfahrensbestimmungen in Berufungsverfahren nach dem VStG auch von den Landesagrarsenaten anzuwenden sind, wenn diese in zweiter Instanz über Verwaltungsstrafangelegenheiten in der Bodenreform entscheiden."

Es erhebt sich allerdings die Frage, womit die Einrichtung eines mehrgliedrigen administrativen Instanzenzuges in Verwaltungsstrafangelegenheiten aus der Bodenreform zum Unterschied von sonstigen Verwaltungsstrafangelegenheiten begründet würde; alle jene Argumente, die gegen einen mehrgliedrigen Instanzenzug in Verwaltungsstrafangelegenheiten vorgebracht wurden und die letztlich dazu führten, daß in § 51 Abs. 1 VStG ein administrativer Instanzenzug in Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich ausgeschlossen wurde, dürften wohl auch für Verwaltungsstrafangelegenheiten in Angelegenheiten der Bodenreform Gültigkeit haben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 12. März 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dolencig